



Vorsorge im Überblick
(gültig ab 1. Januar 2025)

Inhalt

Zum Start	3
Die drei Säulen der Vorsorge in der Schweiz	4
Wie funktioniert die Vorsorgelösung der MPK?	5
Umfang der Versicherung	6
Beiträge	8
Eintritt und Einkaufsmöglichkeiten	10
Leistungen ...	
... bei Pensionierung	11
... bei Invalidität	14
... bei Tod	16
... bei Austritt	18
Weitere Leistungen	19
Gremien	21

Zum Start

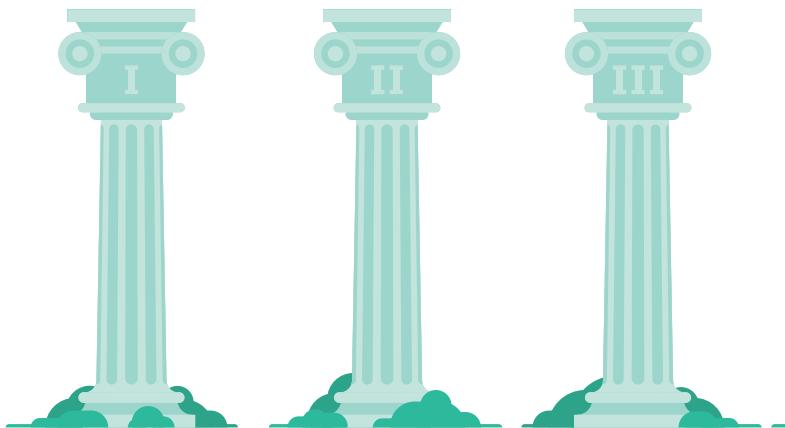
Bei der Migros-Pensionskasse (MPK) sind Sie gut versichert. Die Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod liegen weit über dem, was gesetzlich vorgesehen ist. Sie erhalten hier einen Überblick über MPK-Vorsorge. Die detaillierten Bestimmungen sind im Vorsorgereglement, im Vorsorgeplan «M» und im Vorsorgeplan «Weiterführung der Versicherung» festgelegt. Diese allein sind rechtlich massgebend.

Auf dem Portal «myMPK» (www.mympk.ch) stehen Ihnen Ihre Vorsorgedaten jederzeit zur Verfügung. Mit wenigen Klicks können Sie einen Vorsorgeausweis erstellen, einen Einkauf machen oder Ihre künftigen Altersleistungen berechnen. Allgemeine Informationen mit Kurzvideos zu den wichtigsten Themen finden Sie auch auf unseren Internetseiten (www.mpk.ch). Natürlich können Sie sich mit Ihren Anliegen auch an unsere Vorsorgeberaterinnen und Vorsorgeberater wenden. Die für Sie zuständige Person ist auf dem Vorsorgeausweis angegeben.



Die drei Säulen der Vorsorge in der Schweiz

Das 3-Säulen-Konzept basiert auf Art. 111 der Bundesverfassung.



1. Säule **Staatliche Vorsorge**

Die AHV/IV soll – zusammen mit den Ergänzungsleistungen – den Existenzbedarf decken.

2. Säule **Berufliche Vorsorge**

Das BVG soll, zusammen mit der 1. Säule, die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen.

3. Säule **Private Vorsorge**

Jede Person kann mit privaten Ersparnissen teils steuerbegünstigt eine weitergehende Vorsorge aufbauen.

Wie funktioniert die Vorsorgelösung der MPK?

Mit Beiträgen der Versicherten und M-Unternehmen wird für jede Person ab 20 Jahren ein Altersguthaben angespart. Die MPK legt diese Gelder gewinnbringend an und verzinst die Guthaben. Die Altersguthaben bilden die Basis für die Berechnung der Leistungen bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt.



Umfang der Versicherung

Wer ist versichert?

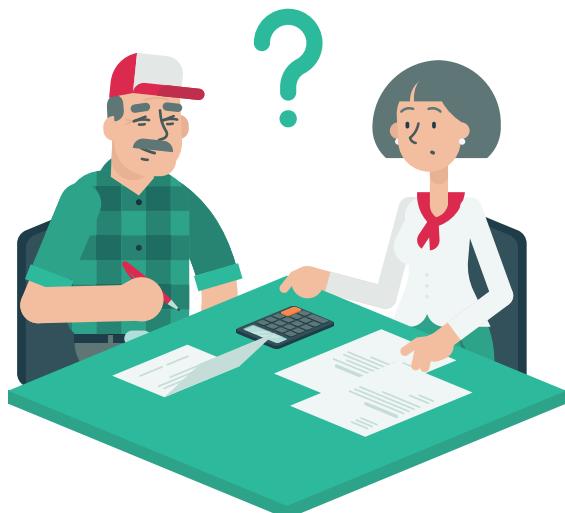
Wann beginnt die Versicherung?

Wann endet sie?

Sie werden bei der MPK versichert, wenn Sie einen Lohn beziehen, welcher höher ist als der jeweilige BVG-Mindestlohn (derzeit CHF 22680). Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag sind Sie gegen die Risiken Invalidität und Tod (Risikoversicherung), ab dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag auch für die Altersvorsorge bei uns versichert (Vollversicherung).

Bei Ihrem **Austritt** aus dem M-Unternehmen endet die Versicherung bei der MPK, sofern kein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht. Sie bleiben während eines Monats gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert, wenn Sie vor Ablauf dieser Frist keine neue Arbeitsstelle antreten.

Beziehen Sie mit Zustimmung Ihres M-Unternehmens einen **unbezahlten Urlaub**, bleibt die Versicherung maximal zwei Jahre bestehen. Die Beiträge müssen Sie bezahlen, wenn Sie nicht eine andere Vereinbarung mit Ihrem M-Unternehmen getroffen haben.



Welcher Lohn wird versichert?

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug.

Welche Funktion hat der Koordinationsabzug?

Er berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV und hilft so, eine Überversicherung zu vermeiden. Der Koordinationsabzug entspricht 30% des AHV-Lohns, begrenzt auf die maximale AHV-Altersrente (CHF 30 240).

Beispiele

Jahreslohn	CHF	65 000	CHF	110 000
Koordinationsabzug	CHF	-19 500	CHF	-30 240
Versicherter Lohn	CHF	45 500	CHF	79 760

Bei Teilzeitmitarbeitenden wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Teilzeitmitarbeitende sind nicht benachteiligt gegenüber Vollzeitmitarbeitenden. Das politische Anliegen, Teilzeitmitarbeitende im BVG besser zu versichern, ist in der MPK längst umgesetzt.

Beiträge

Wie hoch sind die Beiträge?

Bis zum Ende des Jahres, in welchem das 19. Altersjahr vollendet wird, bezahlen Sie lediglich Beiträge für die Risikoversicherung. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres sind die Beiträge für die Vollversicherung geschuldet. Die MPK erhebt einen altersunabhängigen Durchschnittsbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns:

	versicherte Person	Unternehmen
Risikoversicherung	0.65 %	1.35 %
Vollversicherung	8.50 %	17.00 %

Zusätzlich finanziert Ihr M-Unternehmen auch die Verwaltungskosten sowie die Migros-AHV-Ersatzrente.

Sie können zwischen drei Sparplänen wählen und so die Höhe des eigenen Sparbeitrags an Ihre individuelle Lebenssituation anpassen. Bei Eintritt in die MPK sind Sie automatisch im Sparplan «Standard» versichert. Jeweils per 1. Januar kann ein anderer Sparplan gewählt werden. Die Wahl gilt für mindestens ein Jahr bzw. so lange bis wieder ein Wechsel gewünscht wird.

Mit dem Sparplan «Basis» bezahlen Sie 2 % weniger Beiträge. Wird der Sparplan «Plus» gewählt, erhöht sich der Sparbeitrag um 2 % und damit das persönliche Altersguthaben und entsprechend auch die Rente im Alter. Der Beitrag der Unternehmen bleibt – unabhängig von der Wahl des Sparplans – immer bei 17 %.

	Beitrag Versicherte	Beitrag Unternehmen
Sparplan Basis	6.5 %	17.0 %
Sparplan Standard	8.5 %	17.0 %
Sparplan Plus	10.5 %	17.0 %

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Sparplan wechseln möchten, müssen Sie uns dies bis spätestens am 30. November des Vorjahres mitteilen. Das geht ganz bequem, wenn Sie auf unserem Versichertenportal www.mympk.ch registriert sind. Sie sehen hier auf einen Blick, wie sich die verschiedenen

Sparvarianten auf Ihre Vorsorgesituation auswirken. Wenn Sie sich für eine Änderung entscheiden, können Sie uns dies mit wenigen Klicks mitteilen. Ansonsten können Sie auf mpk.ch das Onlineformular «Antrag Wechsel Sparplan» ausfüllen und einreichen.

Wie werden die Beiträge erhoben?

Ihre persönlichen Beiträge werden durch die Arbeitgeberin vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Unternehmens an die MPK überwiesen.

Wie werden die Beiträge verwendet?

Mit dem Alter steigt auch der Betrag, der dem Altersguthaben gutgeschrieben wird. Diese Lösung ist im BVG und in vielen Vorsorgelösungen anzutreffen und führt dazu, dass die Sparbeiträge mit dem Alter entsprechend ansteigen. Ältere Mitarbeitende sind für Arbeitgeber teurer und können auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sein. Bei der MPK ist dies nicht so. Alle Mitarbeitenden – ob jung oder alt – bezahlen gleich hohe Beiträge. Die Sparbeiträge der Versicherten fließen immer vollumfänglich in das Altersguthaben. Die Sparbeiträge der Unternehmen werden altersabhängig für die Finanzierung der Altersgutschriften verwendet.

Altersgutschriften

Beitrag Unternehmen	8.15 %	12.65 %	18.15 %	24.65 %
Beitrag Versicherte	7.85 %	7.85 %	7.85 %	7.85 %
Alter	20–34	35–44	45–54	55–65

Eintritt und Einkaufsmöglichkeiten

Was passiert mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Ihre Freizügigkeitsleistung aus einem früheren Vorsorgeverhältnis wird Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Nach der Überweisung erhalten Sie einen aktualisierten Vorsorgeausweis.

Wie kann ich mich einkaufen?

Auf Ihrem Vorsorgeausweis sehen Sie, ob Sie voll eingekauft sind. Wenn nicht, können Sie jederzeit Einkäufe in Ihr Altersguthaben leisten. Das geht am einfachsten über das Versichertenportal «myMPK». Wenn keine Einkäufe in das Altersguthaben mehr möglich sind, können Sie mit Einzahlungen auf ein Zusatzkonto Ihre Altersleistungen im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung zusätzlich verbessern. Ihre Ansprechperson bei der MPK gibt Ihnen dazu weitere Informationen.

Wenn Sie aus dem **Ausland** zugezogen sind oder **drei Jahre vor der Pensionierung** stehen, sind zeitliche und betragsmässige Einschränkungen steuerlicher Art zu beachten.

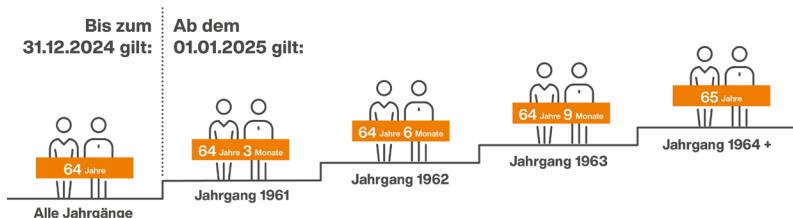


Leistungen ...

... bei Pensionierung

– *Flexibles Rentenalter*

Im Gleichschritt mit der AHV gleicht die MPK das Pensionierungsalter an das gesetzliche Referenzalter von 65 Jahren an. Die Neuerungen gelten für Pensionierungen ab 1. Januar 2025.



Die Erhöhung des Referenzalters führt nicht zu einer Kürzung der MPK-Altersleistungen. Im Gegenteil: Wer länger arbeitet, bekommt im Zeitpunkt der Pensionierung höhere Altersleistungen der MPK.

Eine **vorzeitige Pensionierung** ist ab Alter 58 möglich. Im Rahmen einer betrieblichen Restrukturierung ist sie bereits ab Alter 55 zulässig. Die Altersleistungen sind tiefer als bei einer Pensionierung mit Erreichen des Referenzalters. Mit Einkäufen auf ein Zusatzkonto können Sie diese Differenz ganz oder teilweise ausgleichen. Bei Bedarf kann eine Überbrückungsrente bis zum Referenzalter bezogen werden.

Wenn Sie ein Zusatzkonto haben, kann es bei Ihrer vorzeitigen Pensionierung wie folgt verwendet werden:

- als lebenslängliche Erhöhung Ihrer Altersrente,
- als befristete Überbrückungsrente oder
- als einmalige Auszahlung.

Natürlich ist auch eine Kombination dieser Varianten möglich.

Wenn Sie in Absprache mit dem M-Unternehmen über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, können Sie den Bezug der Altersleistungen bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Wir sprechen dann von einer **aufgeschobenen Pensionierung**. Sie können wählen, ob Sie während des Aufschubs Beiträge bezahlen möchten oder nicht.

Die Pensionierung kann auch in maximal fünf **Teilschritten** erfolgen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.

Bei einer Pensionierung in Teilschritten ist der Bezug des Alterskapitals in maximal drei Schritten möglich.

Mit der Anpassung des Referenzalters per 1. Januar 2025 erhalten Frauen aller Jahrgänge und Männer ab Jahrgang 1964 mit Erreichen des MPK-Pensionierungsalters direkt eine AHV-Rente und die bisherige Überbrückung durch eine **Migros-AHV-Ersatzrente** entfällt. Für Männer der Jahrgänge 1961 bis 1963 ist eine Überbrückung ab dem neuen Pensionierungsalter bis zum gesetzlichen Referenzalter 65 auf Basis der heutigen Regelung der Migros-AHV-Ersatzrente sichergestellt.

Berechnung der Altersrente und der Alterskinderrente

Massgebend ist die Höhe des Altersguthabens und des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung.

Altersguthaben x Umwandlungssatz = Altersrente pro Jahr

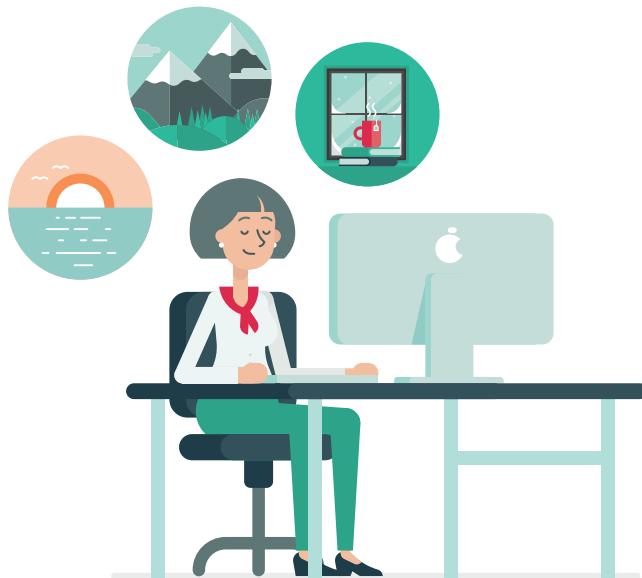
Beispiel

Höhe des Altersguthabens bei Pensionierung mit 65 Jahren	CHF 100'000
Umwandlungssatz	4.91 %
Altersrente pro Jahr	CHF 4910

Wer eine Altersrente bezieht und Kinder unter 18 Jahren hat (bzw. unter 25 Jahren und in Ausbildung), erhält für jedes Kind eine **Kinderrente** in der Höhe von 20% der Altersrente.

Wahlfreiheit zwischen Altersrente und Alterskapital

Wenn Sie die Altersleistung vollständig oder teilweise in Kapitalform beziehen wollen, müssen Sie dies der MPK spätestens am letzten Tag vor dem Pensionierungszeitpunkt schriftlich mitteilen. Wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, muss Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner diesem Kapitalbezug schriftlich zustimmen.



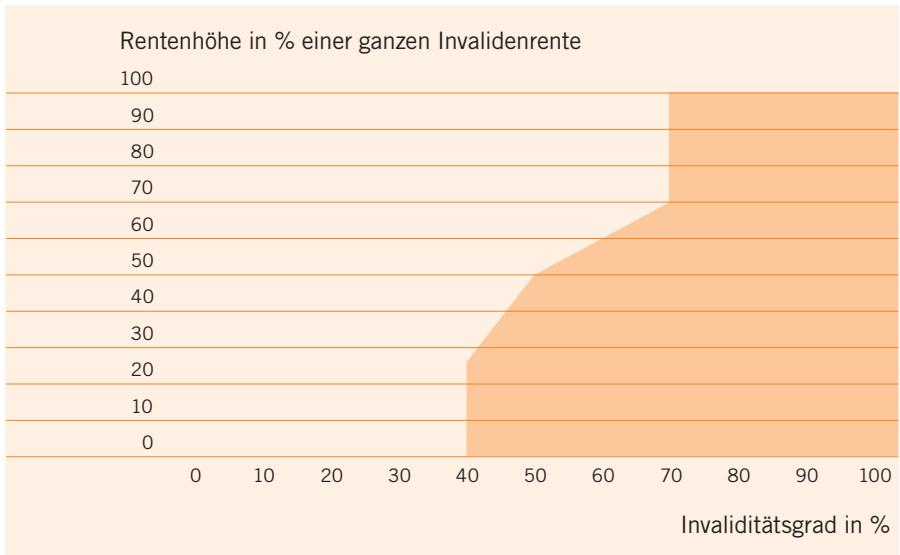
... bei Invalidität

– *Invalidenrenten, Invalidenkinderrenten*

Wenn eine versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr (voll) arbeiten kann und gemäss der Eidg. IV eine Rente erhält, besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder eine Teilverinvalidenrente. Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt. Diese entspricht 70 % der auf das ordentliche Pensionierungsalter hochgerechneten Altersrente. Für jedes vollendete Altersjahr ab Alter 20 erfolgt ein Zuschlag von 0.5 %.



Ab einem Invaliditätsgrad von 40 % besteht Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, ab 70 % auf eine ganze Invalidenrente.



Hat eine invalide versicherte Person Kinder unter 18 Jahren (bzw. unter 25 Jahren und in Ausbildung), wird für jedes Kind eine **Kinderrente** von 20 % der Invalidenrente entrichtet.

... bei Tod

– an Partnerinnen und Partner

Anspruch auf eine Rente hat die Witwe bzw. der Witwer oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, sofern er oder sie

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe, unter Anrechnung einer eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Abfindung bezahlt.

Die **eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt**, auch unter Personen gleichen Geschlechts, ist unter bestimmten Voraussetzungen der Ehe gleichgestellt.

Die Rente für Partnerinnen und Partner beträgt zwei Drittel der hochgerechneten Altersrente bzw. der bezogenen Altersrente.

Anstelle der Rente kann auch eine **Kapitalleistung** verlangt werden. Der entsprechende schriftliche Antrag muss innert drei Monaten seit dem Tod der versicherten Person bei der MPK eintreffen.



– an Waisen

Kinder einer versicherten Person oder einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hatte, haben Anspruch auf Waisenrenten. Die Waisenrente beträgt 20 % der Altersrente, die für die Berechnung der Rente für Partnerinnen und Partner massgebend ist. Der Anspruch besteht bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum 25. Altersjahr, sofern das Kind in Ausbildung ist.

Todesfallkapital

Sind keine Hinterlassenenleistungen an Partnerinnen und Partner auszurichten, erhalten die Kinder der verstorbenen Person oder deren Eltern ein einmaliges Todesfallkapital.

Wann werden die Leistungen ausbezahlt?

Die Renten werden jeweils am Ende jeden Monats ausbezahlt, Kapitalleistungen innert 30 Tagen nach Eintritt des Vorsorgefalls, frühestens aber innerst 30 Tagen seit Vorliegen sämtlicher Unterlagen.

Zusätzliche Kapitalleistung

Stirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, werden allenfalls zusätzliche Leistungen aus der «Zusicherung einer Kapitalleistung im Todesfall» ausbezahlt. Die Kosten übernehmen die M-Unternehmen. Bitte beachten Sie das entsprechende Reglement.

... bei Austritt

Was passiert bei einem Stellenwechsel?

Bei Austritt aus dem M-Unternehmen und einem Wechsel zu einer Firma ausserhalb der Migros-Gruppe wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst. Ihre Freizügigkeitsleistung wird direkt an die neue Pensionskasse übertragen. Ist der neue Arbeitgeber noch nicht bekannt, eröffnen Sie bitte ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice. Erhalten wir keine Instruktionen, überweisen wir den Betrag nach sechs Monaten an die Stiftung Auffangeinrichtung.

Eine **Barauszahlung** der Freizügigkeitsleistung ist unter bestimmten Bedingungen möglich, wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Bei Ehegatten oder eingetragenen Partnerschaften ist die schriftliche Zustimmung des Partners bzw. der Partnerin notwendig.



Weitere Leistungen

Wohneigentumsförderung

Als versicherte Person haben Sie die Möglichkeit, Vorsorgegelder vorzubeziehen oder zu verpfänden, und zwar für

- den Erwerb von Wohneigentum (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung)
oder
- um Hypotheken zu amortisieren.

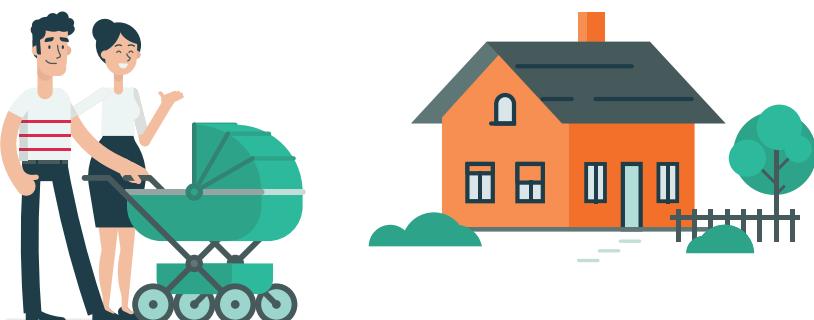
Ein **Vorbezug** kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Das Wohneigentum muss als Hauptwohnsitz durch Sie selbst genutzt werden. Im Maximum können Sie bis Alter 50 den Betrag Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen, nachher höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung oder den Betrag Ihrer Freizügigkeitsleistung im Alter 50.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20 000.

Beim **Vorbezug** werden Ihre versicherten Leistungen sofort gekürzt. Bis zu Ihrer Pensionierung können Sie den vorbezogenen Betrag jederzeit zurückbezahlen und Ihre versicherten Leistungen wieder verbessern.

Durch eine **Verpfändung** bleiben Ihre zukünftigen Leistungen unverändert; Ihr Vorsorgekapital garantiert lediglich für einen Teil der aufgenommenen Hypothek.



Was geschieht im Falle einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft?

Bei einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft von **versicherten Personen** muss grundsätzlich die Hälfte der während der Ehe erworbenen Freizügigkeitsleistung an die Partnerin bzw. den Partner übertragen werden. Massgebend ist in jedem Fall das Urteil. Vorsorgelücken, welche infolge des Übertrags entstanden sind, können mittels eines Einkaufs wieder geschlossen werden.

Bei einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft von **Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen**, wird die Rente aufgeteilt und der im Urteil festgelegte Rententeil direkt von der MPK dem geschiedenen Ehegatten überwiesen.



Gremien

Wer steht hinter der MPK?

Der Stiftungsrat ...

... ist oberstes Organ der MPK. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen sowie den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Er trägt die Gesamtverantwortung und ist zuständig für die Anpassung von Stiftungsurkunde, Vorsorgereglement und aller übrigen Erlasse. Ebenfalls genehmigt der Stiftungsrat die Jahresrechnung und ist für alle strategischen Beschlüsse zuständig. Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 11 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten,
- 10 Vertreterinnen und Vertreter der Unternehmen,
- 1 Rentnervertretung (ohne Stimmrecht).

Die Delegiertenversammlung ...

... ist sozusagen das Verbindungsorgan zu den angeschlossenen Unternehmen und nimmt die Jahresrechnung sowie weitere wichtige Beschlüsse des Stiftungsrats zur Kenntnis. Sie besitzt ein Antragsrecht zu Handen des Stiftungsrats. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- 57 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten, welche durch die Versicherten gewählt werden,
- 33 Vertreterinnen und Vertreter der Unternehmen,
- 10 Vertreterinnen und Vertreter der Pensionierten.

Die Geschäftsstelle ...

... führt sämtliche operativen Tätigkeiten auf der Grundlage der Gesetze, der Reglemente und der Beschlüsse des Stiftungsrats durch.

Migros-Pensionskasse

Wiesenstrasse 15

Postfach

8952 Schlieren

Tel. 044 436 81 11

infobox@mpk.ch



Impressum

Herausgeberin **Migros-Pensionskasse**, Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Redaktion **Versicherung Migros-Pensionskasse**

Konzept und Layout www.mendelin.com

Illustrationen **SECHZEHNZUNEUN**, Luzern

Erscheint in deutscher, französischer und italienischer Sprache.
Massgebend ist die deutsche Fassung.

Migros-Pensionskasse

Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren

Tel. 044 436 81 11

infobox@mpk.ch, www.mpk.ch